



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Kontrollierte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

(Förderfähig nur in Verbindung mit der Fenstererneuerung)

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel den Einbau kontrollierter Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung in Wohngebäuden in Walldorf. Die Förderung erfolgt als Zuschuss und ist an die Durchführung einer Fenstererneuerung gekoppelt.

Gefördert werden zentrale, dezentrale sowie raumweise Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung, sofern die technischen Mindestanforderungen an Wärmebereitstellungsgrad und elektrische Leistungsaufnahme erfüllt werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 1.000 EUR pro Wohneinheit.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie die Installation einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in privaten Wohngebäuden in Walldorf.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf **in Verbindung mit der Fenstererneuerung** den Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) **mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich**.

Alternativ zu einer zentralen Lüftungsanlage sind auch Einzelraumgeräte förderfähig, wenn sie mit einer Wärmerückgewinnung versehen sind.

Fördervoraussetzungen:

Gefördert werden zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeüberträger, mit denen

- ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 80\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
- ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{\text{WBG}} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{\text{el,Vent}} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.

Beim Einbau einer zentralen Lüftungsanlage müssen alle Fenster erneuert worden sein. Bei dezentralen und raumweisen Anlagen müssen zumindest alle Fenster der zu belüftenden Räume erneuert worden sein. Die Fenstererneuerung darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Bei Einhaltung des im Gebäudeenergiegesetz 2020 genannten U-Wertes für Fenster kann die Fenstererneuerung auch länger zurückliegen. Hierfür ist ein Nachweis in Form einer Rechnung oder eines technischen Datenblattes für das Fenster einzureichen.



Nicht förderfähige Anlagen sind

- Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden/wurden.)
- Eigenbauanlagen
- Gebrauchte Anlagen oder Anlagen mit überwiegend gebrauchten Teilen
- Anlagen, die nicht dem üblichen Stand der Technik entsprechen
- Anlagen, denen bauordnungsrechtliche Belange entgegenstehen

Der Zuschuss beträgt für Zentralanlagen pauschal 1.000 EUR. Alternativ dazu werden Einzelraumgeräte mit pauschal 250 EUR bezuschusst, maximal 1.000 EUR je Einfamilienhaus.

Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird nur einmal ein Zuschuss gewährt.

Die Aszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) für Gebäude in Walldorf. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung beizufügen.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.



c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Baumaßnahme** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Angebot
- Technisches Datenblatt der Anlage

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen
- Nachweis über die eingebaute Lüftungsanlage (technisches Datenblatt)
- Fotos der eingebauten Anlage

Alle Unterlagen müssen per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.